



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.14. Ausbildungsberechtigung (Wer darf ausbilden)

Auszubildende einstellen darf nur, wer **persönlich** geeignet ist. Wer ausbilden will, muss darüber hinaus auch **fachlich** geeignet sein ([§ 30 BBiG](#) bzw. [§ 22 Abs. 1 HwO](#)) oder einen geeigneten Ausbilder beschäftigen.

Außerdem muß die **Ausbildungsstätte** von Art und Einrichtung her für die Ausbildung geeignet sein.

5.14.1. Persönliche Eignung

Gesetzlich geregelt ist nur, wann die persönliche Eignung entfällt ([§ 29 BBiG](#) bzw. [§ 22 a HwO](#)). Danach ist persönlich insbesondere nicht geeignet, wer

- **Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf**

(z. B. jemand, weil er wegen massiver Verstöße gegen das [JArbSchG](#) oder wegen sexueller Handlungen an Auszubildenden verurteilt ist)

- **oder wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat.**

(z. B. monatelange Beschäftigung von Lehrlingen mit ausbildungsfremden Tätigkeiten)

5.14.2. Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung hängt von der Einordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes ab:

- Ausbildungsberufe nach Anlage A der Handwerksordnung
- Die übrigen Ausbildungsberufe (Anlage B, handwerksähnlich, BBiG-Berufe)
- Kurzübersicht



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.14.3. Ausbildungsberechtigung in Ausbildungsberufen nach Anlage A der Handwerksordnung

In einem der 41 zulassungspflichtigen Handwerke, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgelistet sind, besitzt die fachliche Eignung, wer die **Meisterprüfung**

- in dem entsprechenden Handwerk
- oder in einem verwandten Handwerk bestanden hat ([§ 21 Abs. 5 Nr. 1 HwO](#)).

Welche Berufe miteinander verwandt sind, ist in der [Verordnung der verwandten Handwerke](#) geregelt.

Beispiel:

Wegen der Verwandtschaft der Handwerke darf ein Bäcker Konditoren ausbilden und umgekehrt.

Wer als Meister in einem nichtverwandten Handwerk ausbilden will, kann eine solche Ausbildungsberechtigung – sofern keine entsprechende zweite Meisterprüfung oder eine Ausübungsberechtigung nach [§ 7a HwO](#) vorliegt – nur im Wege der Zuerkennung der fachlichen Eignung erlangen ([§ 21 Abs. 7 HwO](#)).

Beispiel:

Will ein Karosserie- und Fahrzeugbauer-Meister im Ausbildungsberuf des Mechanikers für Karosserie-Instandhaltungstechnik ausbilden, muß er die Zuerkennung der fachlichen Eignung beantragen. Dieser Beruf ist nämlich laut Ausbildungsordnung ausschließlich dem Kfz-Technikerhandwerk zugeordnet und dieses ist mit dem Handwerk des Karosserie- und Fahrzeugbauers nicht verwandt.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

Ohne Meisterprüfung ist in einem Handwerk der Anlage A nach [§ 21 Abs. 5 Nr. 2 HwO](#) fachlich geeignet, wer

- in dem entsprechenden Handwerk oder in einem verwandten Handwerk nach den [§§ 7, 7a](#) und [7 b HwO](#) ausübungsberechtigt ist oder nach [§ 8 HwO](#) eine Ausnahmegewilligung erhalten
- **und** den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.

Die Aussetzung der AEVO gilt für die Gewerke der Anlage A **nicht**.

Ingenieure, Techniker und Industriemeister sind auch ausbildungsberechtigt, wenn sie nicht in die Handwerksrolle eingetragen, sondern **abhängig** beschäftigt sind (da die Ausübungsvoraussetzung nach § 7 HwO kraft Gesetz besteht).

Die Ausübungsbefugnis nach §§ 7a, 7b oder die Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO bestehen dagegen nach §§ 7a Abs. 2, 7b Abs. 2, 8 Abs. 3 HwO erst, wenn sie von der Bezirksregierung Köln auch **tatsächlich** per Verwaltungsakt erteilt wurden. Das Vorliegen lediglich der Voraussetzungen hierfür begründet daher noch keine fachliche Eignung i.S. des § 21 Abs. 5 HwO.

5.14.4. Zuerkennung der fachlichen Eignung

Wer die obengenannten Voraussetzungen für eine fachliche Eignung nicht erfüllt, kann die Ausbildungsbefugnis per Verwaltungsakt (sog. Zuerkennung der fachlichen Eignung) erlangen. Zu diesem Personenkreis gehören z. B. Gesellen, die zwar die Voraussetzungen des § 7b HwO erfüllen, sich aber nicht selbstständig machen wollen. Um als angestellte Ausbilder tätig werden zu dürfen, benötigen sie die Zuerkennung der fachlichen Eignung gemäß [§ 21 Abs. 7 HwO](#) durch die Bezirksregierung Köln, die erst nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt werden kann.

Fachliche Eignung in den übrigen Ausbildungsberufen (Anlage B1 und B2, **BBiG-Berufe**)

In allen anderen Ausbildungsberufen ist nach [§ 30 Abs 1 BBiG](#), [§ 22b Abs. 3 HwO](#) fachlich geeignet, wer

1. die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse und
2. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.14.5. Berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse

Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt gemäß [§ 30 Abs. 2 BBiG](#), [§ 22b Abs. 3 HwO](#), wer

- die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
- eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

und anschließend eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. Die bisher bestehende Altersgrenze von 24 Jahren ist zum 1. April 2005 entfallen.

Fachlich geeignet für die Ausbildung in einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B1 und B2 der HwO) ist nach [§ 22b Abs. 3 HwO](#) außerdem, wer die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat.

Wer die Meisterprüfung (egal in welchem Handwerksberuf) hat, kann auch **kaufmännische** Berufe ausbilden.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.14.6. Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse

Eine fachliche Eignung ist nur bei entsprechenden berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gegeben. Aufgrund der auf fünf Jahre befristeten Aussetzung der Ausbildereignungsverordnung muß das Vorhandensein der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse bis zum 31.07.2008 nicht durch das Ablegen von Teil IV der Meisterprüfung oder der AEVO-Prüfung nachgewiesen werden (§ 7 AEVO). Bei Hinweisen auf eine mangelnde berufs- und arbeitspädagogische Eignung kann die Kammer jedoch im Rahmen ihrer Überprüfungsspflicht nach [§ 32 Abs. 1 BBiG](#), [§ 29 Abs. 1 Nr. 2 HwO](#) verlangen, dass die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachvollziehbar dargelegt wird.

Die im Prüfungsanschluß geforderte Zeit der Berufspraxis soll gewährleisten, daß der Betroffene auch genügend berufspraktische Erfahrung gesammelt hat und nicht überwiegend theoretische Kenntnisse besitzt. Wie lange diese Zeit sein muss, hängt dementsprechend von den Umständen des Einzelfalls ab. Als Richtwert ist von einem Zeitraum von 2-3 Jahren auszugehen.

5.14.7. Zuerkennung der fachlichen Eignung

Wer die oben genannten Voraussetzungen für eine fachliche Eignung nicht erfüllt, kann die Ausbildungsbefugnis per Verwaltungsakt durch die sogenannte Zuerkennung der fachlichen Eignung gemäß [§ 30 Abs. 5 BBiG](#), [§ 22b Abs. 7 HwO](#) erlangen.